

## Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2016

[Haushaltssatzung.doc](#)

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung 2016 erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	116.410.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.440.000 €

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	112.570.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	109.610.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.360.000 €
---------------------------------------------------------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.840.000 €
---------------------------------------------------------------------	--------------

dem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen</b> aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.480.000 €
-----------------------------------------------------------------------------	--------------

dem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen</b> aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.100.000 €
-----------------------------------------------------------------------------	-------------

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	17.468.000 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf	15.225.000 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

### § 4

Die Inanspruchnahme der <b>Ausgleichsrücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Die Inanspruchnahme der <b>allgemeinen Rücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	3.030.000 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung  
in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt  
auf

**45.000.000 €**

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |                                              |                  |
|----------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer                               |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtsch. Betriebe | <b>200 v.H.</b>  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)      | <b>600 v.H.,</b> |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) auf           | <b>430 v.H.</b>  |

**§ 7**

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Brühl, den

Freytag  
(Bürgermeister)

Müller  
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 ist

festgestellt gemäß  
§ 80 Abs. 2 GO

Brühl, 22.10.2015

aufgestellt gemäß  
§ 80 Abs.1 GO

Brühl, 22.10.2015

Freytag  
(Bürgermeister)

Radermacher  
(Kämmerer)